



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Psychiatrische Klinik Lüneburg  
(Forensische Psychiatrie)**

**Besuch vom 08. September 2021**

**Az.: 233-NS/I/21**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie .....	3
C	Positive Beobachtungen .....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Beschwerdemanagement .....	4
1	Anonyme Beschwerden .....	4
2	Rückmeldungen .....	5
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
III	Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen.....	5
IV	Mehrbettzimmer.....	6
V	Urinkontrollen .....	6
VI	Genehmigung von Zwangsmaßnahmen.....	7
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	7
I	Sicherung der Einrichtung.....	7
II	Telefonzelle .....	7
F	Weiteres Vorgehen.....	8

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 08. September 2021 die Psychiatrische Klinik Lüneburg (Forensische Psychiatrie).

Die Psychiatrische Klinik Lüneburg ist eine Maßregelvollzugseinrichtung, welche den gesetzlichen Auftrag hat, die Allgemeinheit vor psychisch und suchtkranken Tätern, von denen die Gefahr erneuter Straftaten ausgeht, zu schützen und diese auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Träger der Psychiatrischen Klinik Lüneburg ist das Land Niedersachsen.

Zum Besuchszeitpunkt war die forensische Klinik mit 118 Personen belegt. Es werden ausschließlich Männer behandelt. Die gesamte Belegungsfähigkeit liegt bei 108 Patienten.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie zwei Tage zuvor beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an und traf am Besuchstag gegen 09:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf. Sie besichtigte eine Abteilung bzw. Wohngruppe, ein Intensivzimmer (Kriseninterventionsraum) mit Fixiermöglichkeit, das kameraüberwacht werden kann, Patientenzimmer sowie den Freizeitbereich der Einrichtung. Jede Abteilung ist mit einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet. Weiter verfügt die Einrichtung über eine Sporthalle und ein Außengelände.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Betriebsrat und mit Patienten der Einrichtung. Der Pflegedienstleiter, der Sicherheitsbeauftragte und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie**

Neu aufgenommene Patienten müssen, nach Abnahme eines ersten Tests auf eine Corona-Infektion eine dreitägige Anfangsquarantänezeit mit anschließendem PCR Test verbringen. Bei negativem Ergebnis dieses Testes wird die Quarantäne aufgehoben. So ist es möglich, die Zeit der Quarantäne bei negativem PCR-Test auf fünf Tage zu begrenzen. Die Umsetzung der Quarantäne erfolgt unter psychiatrisch-behandlerischen Gesichtspunkten. Bereits vollständig geimpfte Neuaufnahmen werden direkt ohne Testung in die Patientengruppe integriert.

In Abstimmung mit der Allgemeinverordnung des Landes Niedersachsen setzte die Klinik für Forensische Psychiatrie eine Reihe beschränkender Maßnahmen in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes um, die dem Schutz der Gesundheit<sup>1</sup> der sich im Forensischen Klinikum befindenden Personen dienen sollten. Besuche fanden nach vorheriger Anmeldung weiterhin statt, sollten aber möglichst außerhalb der Station stattfinden. Bei Besuchen auf der Station muss auf die maximale Personenzahl pro Raum geachtet werden. Freigänge wurden nach offiziellen Regelungen zugelassen. Um eine Durchmischung der Patienten zwischen den Stationen zu verhindern, wurden zu Beginn der Pandemie gemeinsame stationsübergreifende Aktivitäten ausgesetzt. Aktuell können stationsübergreifende Angebote unter Berücksichtigung der AHA-Regeln und zusätzlichem Lüften und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wahrgenommen werden. Auch fanden Therapien nur noch stationsintern, unter Beachtung der wichtigen Hygieneregeln statt. Davon abgesehen bemühten sich Leitung und Fachaufsicht, eine weitgehende Offenheit und Beibehaltung von Behandlungsmaßnahmen während der Pandemie zu gewährleisten.

## **C Positive Beobachtungen**

Besonders positiv hervorzuheben sind die Bemühungen, die Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung sicherzustellen und deren Wirkungen auszugleichen. Die Nationale Stelle begrüßt, dass die betroffenen Personen im Falle zweier negativer Tests im Abstand von fünf Tagen aus der Quarantäne entlassen werden.

---

<sup>1</sup> CPT, Grundsatzerklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie, Pkt. 1: „Das Grundprinzip muss darin bestehen, alle nur möglichen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit aller Personen zu ergreifen, denen die Freiheit entzogen ist.“ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela Regeln), Regel 42 Abs. 1: „Die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen ist Aufgabe des Staates. Gefangene sollen den gleichen Standard der Gesundheitsversorgung erhalten, der in der Gesellschaft verfügbar ist, und sollen kostenfrei und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rechtsstellung Zugang zu den notwendigen Gesundheitsdiensten haben.“

Behandlungsmaßnahmen wurden wohngruppenintern fortgeführt und Lockerungen wie Ausgänge waren weiterhin möglich. Durch das Einrichten von klinikeigenen Transportmöglichkeiten konnten beispielsweise Außenlockerungen schnell wieder aufgenommen werden.

Weiter ist zu begrüßen, dass in der Forensischen Psychiatrie eine hohe Impfbereitschaft bei Patienten und Mitarbeitern besteht und die Impfquote ein sehr hohes Niveau erreicht hat. Seit März 2021 bestand für alle Patienten und Mitglieder des Personals ein Impfangebot. Dies kann die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Patienten insbesondere in Bezug auf Freigang und Besuche von außen verbessern und das Risiko weiterer Lockdown-Maßnahmen und ggf. der Reduzierung von Behandlungsangeboten verringern.

Auch wurde versucht, die Besuchssperre durch das Angebot von sogenannten Videobesuchen auszugleichen. Begrüßt wird, dass diese Form der Außenkontakte auch nach der Corona-Pandemie beibehalten werden soll.

Bei Durchsuchungen mit Entkleidung wird auf eine vollständige Entkleidung verzichtet; die Durchsuchung wird in zwei Phasen durchgeführt, bei denen je eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Hierbei wird die Menschenwürde der Betroffenen geschont, da sie nicht vollständig entkleidet vor den Mitarbeitenden des Klinikums stehen müssen.

Auf den Stationen der Klinik für Forensische Psychiatrie findet kein Nachteinschluss statt. Dies wird begrüßt, da dies eine kontinuierliche Behandlung und den therapeutischen Prozess begünstigt. Sicherheitsbedenken von Seiten der Einrichtung bestehen nicht.

Begrüßt wird auch, dass der Interventionsraum mit einer Klimaanlage ausgestattet ist. Dies kann zur emotionalen Stabilisierung in Ausnahmesituationen beitragen.

Positiv aufgefallen ist, dass die besichtigte Station mit Telefonkabinen ausgestattet ist, die es den Patienten ermöglicht, vertraulich zu telefonieren.

## **D Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Beschwerdemanagement**

#### *1 Anonyme Beschwerden*

Auf den Stationen gab es zum Zeitpunkt des Besuchs für die Patienten keine Möglichkeit, eine Beschwerde anonym vorzubringen.

Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren. Durch die Bekanntgabe der Kontaktdaten der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson wird die Möglichkeit gegeben, eine anonym und im geschützten Rahmen formulierte Beschwerde vorzubringen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung könnte außerdem hilfreich sein und den Patienten die Kontaktaufnahme erleichtern. Die Kontaktdaten sollen gut sichtbar auf den Stationen aushängen. In vergleichbaren Einrichtungen stehen zur anonymen Abgabe von Beschwerden beispielsweise auch Beschwerdebriefkästen auf den Stationen zur Verfügung.

Die Möglichkeit, anonym Beschwerden abzugeben, soll geschaffen werden. Außerdem sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um beispielsweise Häufungen feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

## 2 Rückmeldungen

In Gesprächen zeigte sich, dass Patienten nicht immer über den Ausgang ihrer Beschwerden informiert werden. Unabhängig vom Ergebnis der Beschwerde, vermittelt ein transparenter Prozess der Bearbeitung und der Begründung die positive Wahrnehmung und die Wertschätzung eines Patienten und kann somit mögliche Konflikte reduzieren. Künftigen Konflikten kann so vorgebeugt werden.

Alle Patienten sollen Rückmeldungen auf ihre Beschwerden erhalten.

## II Durchsuchung mit Entkleidung

§ 22 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes bestimmt „Die untergebrachte Person, ihre Sachen und die Unterbringungsräume können durchsucht werden. Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Vollzugsleitung zulässig [...]. Die Vollzugsleitung kann Durchsuchungen nach Satz 2 für bestimmte Fälle allgemein anordnen.“

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>2</sup> Das gilt auch bei der Durchführung in zwei Phasen. Eine routinemäßige Durchführung von Durchsuchungen aller Patienten, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>3</sup>

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann.

Andere Bundesländer haben das Bestehen dieses Entscheidungsspielraums auch landesgesetzlich ausgestaltet.<sup>4</sup> Es wird angeregt, eine vergleichbare Regelung zu treffen.

## III Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz erlaubt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 kurzdauernde mechanische Fixierungen bis zu einer Dauer von 30 Minuten. Hierbei wird in der Forensischen Klinik Lüneburg keine durchgehende Betreuung der Fixierten in persona durchgeführt. Es bestünde zum einen Kameraüberwachung, zum anderen würden in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchgeführt.

---

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

<sup>4</sup> Vgl. etwa § 46 Abs. 3, 2. Halbsatz Hessisches Strafvollzugsgesetz: „im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.“

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge ist eine fixierte Person ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung).<sup>5</sup>

Die Betreuung durch entsprechend qualifiziertes Personal ist wesentlich, da auf diese Weise im Rahmen der Betreuung deeskalierend auf die Person eingewirkt werden kann, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen. Darüber hinaus können so Gesundheitsschäden wirksam vermieden werden. Insbesondere zu Beginn und auch bei kurzdauernden Fixierungen ist eine solche Betreuung wichtig.

Es ist verfassungsrechtlich geboten, die Garantie einer ständigen und persönlichen Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal vor Ort zu gewährleisten. Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.<sup>6</sup> Auch durch Landesgesetze ist bei Fixierungen eine ständige und persönliche Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal vorzuschreiben.

#### IV Mehrbettzimmer

§ 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes legt fest: „Der Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden“. Es fehlt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug<sup>7</sup> üblich ist.

*In Fachkreisen herrscht die Meinung, dass aus medizinischer Sicht jeder Patient in einem Einzelzimmer untergebracht werden sollte<sup>8</sup>, um u.a. die Privatsphäre, den Ausdruck der persönlichen Identität und ein Gefühl von Schutz zu fördern.*

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei psychisch kranken Personen nicht unproblematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der Patienten behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Zukünftige Bauvorhaben sollen ebenfalls eine Einzelbelegung ermöglichen.

Im Rahmen von Um- oder Neubauten sollen die Zimmer generell für eine geringere Anzahl an Patienten ausgerichtet werden.

#### V Urinkontrollen

Urinabgaben zur Drogenkontrolle erfolgen durch die Abgabe unter Beobachtung von Mitarbeitenden des Pflegedienstes.

---

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

<sup>6</sup> DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ [https://www.dgppn.de/\\_Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788cob2d298ee4a9dcca3/S3%2oLL%2oVerhinderung%2ovon%2oZwang%2oLANG%2oBLITERATUR%2oFINAL%2o1o.9.2o18.pdf](https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788cob2d298ee4a9dcca3/S3%2oLL%2oVerhinderung%2ovon%2oZwang%2oLANG%2oBLITERATUR%2oFINAL%2o1o.9.2o18.pdf) (abgerufen am 20.12.2021).

<sup>7</sup> So legt § 18 Abs. 1 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt fest: „Der Gefangene wird in seinem Haftraum einzeln untergebracht.“

<sup>8</sup> Wohnbedürfnisse der Patienten: u.a. Alleinsein und Privatheit. (vgl. Flade & Roth, 2006, Wohnen. Psychologisch betrachtet, 2. Auflage, Bern: Huber).

Eine Urinabgabe unter Sicht greift erheblich in die Intimsphäre Betroffener ein. Daher sollen das Schamgefühl schonendere Methoden, wie beispielsweise Drogenkontrollen mittels eines Marker-Systems oder Abstrich im Mund oder durch Entnahme einer geringen Menge Blut durch Punktion der Fingerbeere alternativ zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen zu prüfen, ob Patienten neben der Urinabgabe unter Sicht zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden kann, so dass sie die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

## VI Genehmigung von Zwangsmaßnahmen

Der Nationalen Stelle wurde in Gesprächen berichtet, dass im Prozess der Anordnung von Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen und Zwangsmedikationen die Kontaktaufnahme zum zuständigen Gericht schwierig sei. Insbesondere nachts sei teilweise kein Richter zu erreichen.

Das Bundesverfassungsgericht fordert für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen die Bereitstellung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes täglich zwischen 6 und 21 Uhr.<sup>9</sup> Bei über den Ausnahmefall hinausgehendem Bedarf, ist ein Bereitschaftsdienst auch nachts einzurichten.<sup>10</sup>

Die Erreichbarkeit des zuständigen Gerichts für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen ist in diesem Rahmen sicherzustellen.

## **E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### I Sicherung der Einrichtung

Der Innenhof des Maßregelvollzuges der Psychiatrischen Klinik Lüneburg ist durch einen doppelten Zaun gesichert. Im Zwischenraum beider Zäune ist auf dem Boden zusätzlich sogenannter Nato-Draht ausgelegt. Nato-Draht birgt das Risiko schwerer Verletzungen. Zudem stehen die starken und deutlich sichtbaren Sicherungsmaßnahmen dem Behandlungsziel entgegen.

Es wird angeregt, dass ein Umbau der Sicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen wird. Die notwendigen baulichen Sicherungsmaßnahmen sollten zumindest optisch zurückhaltend und die Einrichtung möglichst wohnlich und offen gestaltet sein.

### II Telefonzelle

Die Nationale Stelle begrüßt das Vorhandensein separater Telefonkabinen für private Gespräche. Diese Kabinen sind von außen durch ein schmales Glasfenster einsehbar. Um die Privatsphäre der Patienten bei emotionalen Gesprächen zu schützen, würde es die Nationale Stelle begrüßen, wenn die Glasfenster zur Hälfte blickdicht gestaltet würden, sodass ein direkter Einblick von außen nicht möglich ist.

---

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 100.

<sup>10</sup> BVerfG, Urteil vom 12. März 2019, 2 BvR 675/14, Rn. 58, 68.

## **F Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21. Januar 2022